

Zehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München (APO)

Vom 14. April 2015

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für Musik und Theater München vom 18. April 2001 (KWMBI II S. 1278) wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

¹ Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits exmatrikuliert sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater München vom 14. April 2015 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für Musik und Theater München vom 14. April 2015.

München, den 14. April 2015

Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 14. April 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. April 2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. April 2015.